Bezirksamt Spandau von Berlin

Abteilung Planen, Bauen und Gesundheit

Gesundheitsamt

Carl-Schurz-Str. 2/6 13578 Berlin

Masern

Vorkommen

Das Masernvirus ist weltweit verbreitet und hoch ansteckend. Masern ist keine harmlose Kinderkrankheit und kann schwere Komplikationen verursachen. Eine Maserninfektion kann auch noch nach Jahren schwere Folgekrankheiten nach sich ziehen, wie z. B. eine chronische Entzündung des Gehirns. In vielen Ländern zählt Masern zu einer der bedeutendsten Infektionskrankheiten. Todesfälle durch Masern gehören weltweit zu den häufigsten Todesursachen im Kindesalter.

Durch konsequentes Impfen ist es in einigen Weltregionen (z. B. Nordamerika) gelungen, Masern entsprechend den Zielen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) fast vollständig zu eliminieren. Deutschland registriert seit 2010 einen ausgeprägter Wiederanstieg der Masern-Fallzahlen und eine Zunahme größerer Ausbruchsgeschehen. Dabei sind Kinder unter 2 Jahren und junge Erwachsene besonders betroffen.

Infektionsweg

Die Masernviren werden durch das Einatmen infektiöser Tröpfchen, die beim Sprechen, Husten oder Niesen entstehen, übertragen. Schon ein kurzer Kontakt mit einem Erkrankten führt bei nicht immunen bzw. nicht geimpften Personen fast immer zur Ansteckung und Erkrankung.

Inkubationszeit und Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Die Zeit zwischen der Ansteckung und dem Auftreten von Erkältungssymptomen beträgt 8 bis 10 Tage. Bis zum Auftreten des typischen Hautausschlages vergehen gewöhnlich 14 Tage. Die Ansteckungsfähigkeit beginnt bereits 5 Tage vor Auftreten des Hautausschlages und hält bis 4 Tage nach dessen Auftreten an. Sie ist kurz vor Erscheinen des Hautausschlages am größten.

Symptome

Masern sind eine Virusinfektion mit zweiteiligem Verlauf. Sie beginnen mit Fieber, Bindehautentzündung, Schnupfen, Husten und einem Ausschlag an der Gaumenschleimhaut.

3 bis 7 Tage nach Auftreten der ersten Symptome zeigt sich der typische fleckförmige Hautausschlag, der nach ca. einer Woche wieder verschwindet. Als Komplikationen können Mittelohrentzündungen, Lungenentzündungen, Durchfälle oder Entzündungen des Gehirns (Enzephalitis) auftreten. Diese können auch zu bleibenden Schäden oder sogar zum Tod führen. Eine besonders schwere Komplikation ist die SSPE (subakute sklerosierende Panencephalitis), eine entzündliche Veränderung des Gehirns, die Jahre nach der eigentlichen Erkrankung in Erscheinung treten kann und tödlich endet.

Masernimpfung

Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt die zweimalige Kombinationsimpfung gegen Masern, Mumps und Röteln in den ersten beiden Lebensjahren. Die für eine lebenslange Immunität erforderlichen zwei Impfdosen werden noch bis zum 18. Geburtstag als Standardimpfungen von den Krankenkassen finanziert. Erwachsene sollen eine Impfdosis erhalten. Hohe Durchimpfungsraten in der Bevölkerung sind Voraussetzung für die sogenannte Herdenimmunität, mit der auch Personen geschützt sein können, die (noch) keine Impfung erhalten dürfen wie Säuglinge oder immungeschwächte Menschen.

Merkblatt Masern Stand: September 2017

Maßnahmen für Patienten und Kontaktpersonen

Bei Verdacht auf Erkrankung gilt ein Besuchsverbot in Kindergemeinschaftseinrichtungen nach §34 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Außerdem müssen Eltern die entsprechende Einrichtung über eine Masernerkrankung ihres Kindes informieren. Lehrer, Erzieher oder andere Bezugspersonen, die an Masern erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen keine Betreuungstätigkeit in Kindergemeinschaftseinrichtungen ausüben. Nach § 6 IfSG sind der Verdacht, die Erkrankung und der Tod an Masern meldepflichtig. Der Ausschluss vom Besuch der Gemeinschaftseinrichtung gilt bis zur Genesung, jedoch bis frühestens 5 Tage nach Ausbruch des Hautausschlages.

Wegen der hohen Ansteckungsfähigkeit der Masern gelten beim Auftreten eines Masernfalles in einer Kindergemeinschaftseinrichtung alle nicht geimpften oder nicht immunen Kinder und Erzieher der Einrichtung als ansteckungsverdächtig. Impfbücher und Atteste werden durch das Gesundheitsamt kontrolliert, das auch die erforderlichen Besuchsverbote nach §§ 28, 31 und 34(9) IfSG ausspricht. Nicht Geimpfte sowie Personen, die nur eine einmalige Impfung erhalten haben sollten schnellstmöglich nach Kontakt zu einem an Masern Erkrankten geimpft werden. Die meisten Impfungen werden unentgeltlich von Ihrem Hausarzt oder Kinderarzt angeboten.

Kontaktpersonen von Erkrankten, wie beispielsweise Haushaltsangehörige, können bis zu 14 Tagen nach Kontakt zu dem Erkrankten vom Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen ausgeschlossen werden.

Für Kontaktpersonen ist der sofortige Besuch der Gemeinschaftseinrichtung möglich wenn:

- sie eine zweimalige Masernimpfung (einen vollständigen Impfschutz) bzw. Erwachsene eine mindestens einmalige Impfung nachweisen können,
- bei nicht Geimpften eine sofortige Impfung innerhalb von 3 Tagen nach Kontakt zu einem an Masern Erkrankten durchgeführt wurde (postexpositionelle Impfung), oder
- durch Nachweis von Antikörpern im Serum ärztlich bescheinigt wird, dass sie bereits eine Masernerkrankung durchgemacht haben.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren behandelnden Arzt oder den Fachbereich Infektionsschutz, Hygiene und umweltbezogener Gesundheitsschutz des Gesundheitsamtes Spandau:

Telefon: Gesundheitsaufsicht 90279-4031

Hygienereferentin 90279-4013

E-Mail: Ges2@ba-spandau.berlin.de

Ihr Gesundheitsamt Spandau

Merkblatt Masern Stand: September 2017